



Elternmitwirkungsordnung für den Kindergarten der Deutschen Botschaftsschule Peking

Gültig ab: 1. August 2021

Präambel

Eine Mitwirkung der Eltern im Kindergarten bedeutet die Übernahme von Verantwortung für die Erfüllung des Erziehungsauftrages des Kindergartens. Dazu ist es erforderlich, dass alle Beteiligten im Geiste der Partnerschaft und im Klima gegenseitigen Vertrauens zusammenarbeiten. Alle Fragen, die der Mitwirkung der Eltern unterliegen, sind daher mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

1. Ziel, Umfang und Organe der Mitwirkung

- 1.1 Das Ziel der Mitwirkung ist, die von der Bildungs- und Erziehungsarbeit betroffenen Eltern an der Gestaltung des Kindergartenlebens zu beteiligen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern und Schulvorstand zu fördern.
- 1.2 Die Mitwirkung erfolgt in den Mitwirkungsorganen – den Gruppenelternschaften und im Elternbeirat des Kindergartens.
- 1.3 Diese Gremien treffen sich mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- 1.4 Die Beteiligung der Eltern an pädagogischen Entscheidungen umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte sowie das Recht auf Information über Fragen, die der Beteiligung der Eltern gemäß 3.7 unterliegen. Der Elternbeirat hat gegenüber der Kindergartenleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche, mit Begründung versehene, Antwort.

2. Gruppenelternschaft und Gruppensprecher

- 2.1 Die Eltern der Kinder einer Gruppe bilden die Gruppenelternschaft. Zur ersten Versammlung laden die Erzieher der Gruppe ein und leiten die Sitzung bis zur Wahl eines Gruppensprechers. Der Gruppensprecher und ein Vertreter werden aus der Mitte der Elternschaft der Gruppe für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- 2.2 An den Versammlungen der Gruppenelternschaft nehmen die Erzieher teil. Der Leitung des Kindergartens steht die Teilnahme frei. Aus besonderen Gründen kann die Gruppenelternschaft alleine beraten.
- 2.3 In der Gruppenelternschaft sollen alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Gruppe und des Kindergartens, soweit es die Gruppe betrifft, erörtert werden.
- 2.4 Die Beteiligung der Eltern umfasst Beratungen unter anderem über:
 - a) Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
 - b) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- 2.5 Die Gruppenelternschaft wird vom Gruppensprecher nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Elternschaft der Gruppe, die Kindergartenleitung, die Erzieher oder der Vorsitzende des Elternbeirats es verlangen.
- 2.6 Legt der Gruppensprecher sein Amt nieder oder verlässt das Kind des Gruppensprechers den Kindergarten, so wird sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit Gruppensprecher. Es ist anschließend ein neuer Stellvertreter zu wählen. Legt der Stellvertreter sein Amt nieder oder verlässt das Kind des Stellvertreters den Kindergarten, so ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- 2.7 Sollte die Neuwahl des Gruppensprechers oder des Stellvertreters erforderlich werden, so beruft der verbliebene Amtsträger eine Versammlung der Gruppenelternschaft ein und führt eine Neuwahl durch. Scheiden Gruppensprecher und Stellvertreter gleichzeitig aus, berufen die Erzieher eine Versammlung der Gruppenelternschaft ein und führen eine Neuwahl durch.
- 2.8 Die Gruppenelternschaft ist beschlussfähig, wenn die Eltern von mehr als einem Drittel der Kinder der Gruppe anwesend sind.
- 2.9 Die Möglichkeiten der Eltern, sich an den Entscheidungen des Vereins nach den Statuten der Satzung zu beteiligen, bleiben von den Regelungen der Elternmitwirkungsordnung für den Kindergarten unberührt.



3. Der Elternbeirat des Kindergartens

- 3.1 Der Elternbeirat des Kindergartens vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und unterstützt den Kindergarten bei der Erfüllung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages.
- 3.2 Mitglieder des Elternbeirates des Kindergartens sind die Gruppensprecher. Sie üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretende Gruppe aus. Die Stellvertreter der Gruppensprecher können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei Abwesenheit des Gruppensprechers geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über.
- 3.3 Der Elternbeirat des Kindergartens wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Kassenprüfer. Wählbar sind die Gruppensprecher sowie deren Stellvertreter. Wird der Stellvertreter eines Gruppensprechers zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart oder zum Kassenprüfer gewählt, so wird er ordentliches Mitglied des Elternbeirates des Kindergartens mit vollem Stimmrecht.
- 3.4 An den Sitzungen des Elternbeirates des Kindergartens nehmen die Kindergartenleitung, die Gruppensprecher (oder / und deren Stellvertreter) und das für den Kindergarten zuständige Vorstandsmitglied des Schulvereins teil.
- 3.5 Aus besonderen Gründen kann der Elternbeirat des Kindergartens alleine beraten.
- 3.6 Der Elternbeirat des Kindergartens wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirates, die Kindergartenleitung oder der Vorstand es verlangen.
- 3.7 Im Elternbeirat des Kindergartens sollen alle wesentlichen Fragen der Arbeit des Kindergartens erörtert werden. Werden Maßnahmen getroffen, die für das Kindergartenleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat des Kindergartens anzuhören. Der Elternbeirat des Kindergartens kann über folgende Fragen beraten:
 - 3.7.1 Allgemeine Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und dem Schulverein. Zum Beispiel:
 - a) Erlass und Überarbeitung der Kindergartenordnung,
 - b) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
 - 3.7.2 Allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit
 - a) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking,
 - b) anderen internationalen Kindergärten,
 - c) kulturellen Einrichtungen Chinas.
 - 3.7.3 Weitere Beratungsgegenstände
 - a) Gesundheitsfürsorge und psychologische Betreuung,
 - b) Verkehrserziehung,
 - c) Unterstützung des Kindergartens bei der Durchführung von Veranstaltungen,
 - d) Wegesicherung und Kinderbeförderung,
 - e) Baumaßnahmen.

4. Grenzen der Mitwirkung

- 4.1 Die Mitwirkung der Eltern erfolgt im Rahmen der für den Kindergarten als verbindlich erklärten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 4.2 Der Elternbeirat ist verpflichtet, die Zuständigkeit der verschiedenen Partner der pädagogischen Arbeit zu beachten. Diese ergeben sich aus den inneren Ordnungen des Kindergartens. Zu ihnen zählen insbesondere die Satzung des Schulvereins, die Ordnung des Kindergartens und die Dienstordnung der Kindergartenleitung.
- 4.3 Die Rechte und Pflichten der Kindergartenleitung bleiben von den Regelungen dieser Mitwirkungsordnung unberührt.
- 4.4 Das Recht auf Information findet seine Grenzen, wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist.



Anlage 1 zur Elternmitwirkungsordnung

Wahlordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wahlen der Gruppenelternsprecher und des Elternbeirats des Kindergartens erfolgen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- 1.2 Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

2. Einladung zur Wahl

- 2.1 Die Erzieher laden zum ersten Gruppenelternabend und zur Wahl der Gruppenelternsprecher ein.
- 2.2 Die Kindergartenleitung lädt zur ersten Elternbeiratssitzung und zur Wahl des Elternbeirats des Kindergartens ein.
- 2.3 Die Einladungen erfolgen schriftlich und mindestens zehn Tage im Voraus.

3. Wahlleitung

- 3.1 Die Gruppenelternschaft wählt aus ihren Reihen einen Wahlleiter für die Wahl des Gruppenelternsprechers. Der Wahlleiter ist nicht als Gruppensprecher wählbar.
- 3.2 Die Gruppenelternsprecher wählen aus ihren Reihen einen Wahlleiter für die Wahl der Elternbeiratsämter. Der Wahlleiter ist nicht in ein Elternbeiratsamt wählbar.

4. Stimm- und Wahlrecht

- 4.1 Wahlberechtigt sind alle anwesenden, stimmberechtigten Eltern.
- 4.2 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Eltern eines Kindes haben für jedes von ihnen vertretenen Kind gemeinsam eine Stimme. Beide Elternteile sind wählbar, sofern sie nicht dem Personal des Kindergartens angehören.
- 4.3 Sollte die Gruppengröße zehn Kinder unterschreiten, ist es auf Beschluss der Gruppenelternschaft möglich, einen Gruppensprecher ohne Stellvertreter zu wählen.
- 4.4 Bei den Wahlen innerhalb des Elternbeirats des Kindergartens besitzt jede Gruppe eine Stimme.
- 4.5 Wählbar sind auch Abwesende, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben.
- 4.6 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.7 Eltern, die in einer Gruppe zum Gruppensprecher oder dessen Stellvertreter gewählt wurden, können in einer anderen Gruppe nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.
- 4.8 Auf der ersten Sitzung des Elternbeirats des Kindergartens werden gewählt:
 - der Vorsitzende,
 - sein Stellvertreter,
 - der Kassenwart,
 - der Kassenprüfer.

5. Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat des Kindergartens ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirats des Kindergartens anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zum gleichen Thema erneut eingeladen, so ist der Elternbeirat des Kindergartens unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

6. Wahlverfahren

- 6.1 Alle Wahlen sind geheim, sobald dies ein beteiligtes Elternteil wünscht.
- 6.2 Alle Ämter des Elternbeirats sowie der Gruppenelternschaft sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.
- 6.3 Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Eltern mündlich oder schriftlich Wahlvorschläge zu machen.
- 6.4 Die Stimmabgabe erfolgt bei nicht geheimen Wahlgängen mittels Handzeichen.



7. Stimmabgabe bei geheimer Wahl

- 7.1 Bei jedem Wahlgang sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- 7.2 Die Namen der Kandidaten sind deutlich zu schreiben.
- 7.3 Auf jeden Stimmzettel darf nur ein Name geschrieben werden. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

8. Wahlergebnis

- 8.1 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.2 Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekannt zu geben.
- 8.3 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet ein erneuter Wahlgang statt.
- 8.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vertreters werden innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch auf der nächsten regulären Sitzung des Gremiums, Neuwahlen angesetzt.

9. Wahlunterlagen

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind in einem Protokoll festzuhalten.

10. Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Kindergartenleitung schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kindergartenleitung. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Wenn die Kindergartenleitung dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muss innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch auf der nächsten regulären Sitzung des Gremiums wiederholt werden.

11. Wahltermin

Die Wahlen müssen erfolgt sein

- in den Gruppen bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres,
- im Elternbeirat des Kindergartens bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres.

12. Abwahl

Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung wünscht, deren einziger Tagesordnungspunkt die Abwahl eines gewählten Vertreters ist, so ist diese Sitzung unverzüglich einzuberufen. Ersatzweise kann dieser Antrag mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gemacht werden. Zur Abwahl eines Elternvertreters ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.



Anlage 2 zur Elternmitwirkungsordnung

Geschäftsordnung

1. Einberufung

- 1.1 Die Sitzung des Elternbeirates des Kindergartens wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen.
- 1.2 Der Vorsitzende hat die Sitzung des Elternbeirates des Kindergartens unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirates es verlangt
- 1.3 Der Leitung des Kindergartens und dem für den Kindergarten zuständigen Vorstandsmitglied des Schulvereins werden Sitzungstermin und Tagesordnung der Elternbeiratssitzung zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern des Elternbeirats des Kindergartens bekannt gegeben.
- 1.4 Die Sitzungen des Elternbeirates des Kindergartens sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann nach vorheriger Abstimmung im Elternbeirat eine öffentliche Sitzung einberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirats des Kindergartens.

2. Tagesordnung

- 2.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich eingebracht worden sind.
- 2.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Ergänzung zustimmt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Elternbeirats zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Einladungsfrist beim Vorsitzenden schriftlich und / oder mündlich eingegangen sind

3. Sitzungsverlauf

- 3.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- 3.2 Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 3.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.

4. Redezeit

Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat des Kindergartens ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt und zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen worden, so ist der Elternbeirat des Kindergartens in dieser Sache unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

6. Abstimmungen

- 6.1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung ist geheim, sobald dies ein Mitglied des Elternbeirats beantragt.
 - 6.1.1 Wird die Abstimmung geheim durchgeführt, werden einheitliche Stimmzettel verwendet. Das Abstimmungsvotum ist deutlich zu schreiben. Jeder Stimmzettel darf nur ein Abstimmungsvotum enthalten, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.3 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.



- 6.4 Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, legt der Vorsitzende die Abstimmungsreihenfolge fest. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung zu verlesen.
- 6.5 Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

7. Protokoll

- 7.1 Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen.
- 7.2 In der ersten Sitzung des Elternbeirates ist eine verbindliche Festlegung der Protokollführer zu verabschieden.
- 7.3 Das Protokoll muss enthalten
- die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans,
 - den Ort und Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Tagesordnung,
 - die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten,
 - die Zahl der Stimmberechtigten,
 - die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Elternbeirates des Kindergartens,
 - die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
 - die ausdrücklich zur Aufnahme in das Protokoll abgegebenen Erklärungen.
- 7.4 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.5 Das Protokoll ist innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung an alle Sitzungsteilnehmer zu verteilen.
- 7.6 Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt der Elternbeirat des Kindergartens mit Stimmenmehrheit.
- 7.7 Die genehmigten Protokolle werden online zugänglich gemacht.

8. Kassenführung

- 8.1 Die Kassenführung übernimmt der Kassenwart. Scheidet der Kassenwart während des Schuljahres aus, so ist ein neuer Kassenwart zu wählen. Ihm ist eine geprüfte Kasse zu übergeben.
- 8.2 Der Kassenwart wird in der ersten Sitzung des Elternbeirates des Kindergartens des Schuljahres gewählt. Es gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- 8.3 Der Kassenwart ist verantwortlich für die Führung der Kasse. Diese umfasst das Kassenbuch mit nummerierten Belegen und die Handkasse. Die Kasse ist stets auf aktuellem Stand zu halten.
- 8.4 Ausgaben sind auf den Sitzungen des Elternbeirates des Kindergartens mit Mehrheitsbeschluss zu bestätigen.

9. Kassenprüfung

- 9.1 Die Kassenprüfung übernimmt der Kassenprüfer. Scheidet der Kassenprüfer während des Schuljahres aus, so ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- 9.2 Der Kassenprüfer wird in der ersten Sitzung des Elternbeirates des Kindergartens des Schuljahres gewählt. Es gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- 9.3 Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die letzte Kassenprüfung soll am Ende des Schuljahres stattfinden. Zur Kassenprüfung sind alle Belege seit der letzten Prüfung sowie das Barvermögen vorzulegen.

Nach Prüfung der Kasse durch den Kassenprüfer wird sie an den zuständigen Kassenwart über